

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1736/19**

Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Ehemalige Bahnunterführung am Nordbahnhof

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Wahrnehmung von ordnungsbehördlichen Aufgaben erfolgt i. d. R. aufgrund von Befugnissen aus dem übertragenen Wirkungskreis. So auch beim zur Rede stehenden Sachverhalt. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Ordnungsrecht) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Vor diesem Hintergrund ergeht nachfolgende Stellungnahme.

**1. Wann und in welcher Form hat die Stadtverwaltung die DB AG hinsichtlich ihrer Pflichten im Bereich der Bahnunterführung angemahnt?**

Die Deutsche Bahn AG wurde mit Schreiben vom 28.05.2019 durch den Beigeordneten für Sicherheit und Umwelt aufgefordert, die fachgerechte Sicherung und Säuberung des Bahngeländes zu veranlassen. Aktuell wurde das Unternehmen durch die Ordnungsbehörde um Herstellung der Verkehrssicherungspflicht gebeten, da ein Bauzaun halbseitig auf der Treppe liegt.

**2. Insoweit dies erfolgt ist: Mit welchem Ergebnis?**

Der Aufforderung vonseiten des Beigeordneten, Herrn Horn, wurde nachgekommen. Die Bahnunterführung wurde von Unrat befreit, gereinigt und hiernach der Öffentlichkeit wieder zur Verfügung gestellt. Der Bitte zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht wird zeitnah entsprochen.

**3. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Erfurt, konkrete Auflagen (Art, Umfang, Fristen) für die Gewährleistung der Sicherheit zu erlassen?**

Keine. Die zur Rede stehende Bahnunterführung befindet sich auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG. Somit grundsätzlich außerhalb der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde. Nur bei einer erheblichen Gefährdung des Allgemeinwohls kann die Ordnungsbehörde tätig werden. Im vorliegenden Fall beschränkt sich dies auf Sachverhalte der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers.

gez. Peter Neuhäuser

Unterschrift Amtsleiter

09.09.2019

Datum